

STADT WALLDÜRN
NECKAR-ODENWALD-KREIS

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes

"DITTERSBERG"
der Gemarkung Reinhardsachsen

Auf Grund der § 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl.I. S. 949), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 12.02.1980 (Ges.Bl.S. 116) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S. 119) hat der Gemeinderat am 01. Sep. 1982 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"DITTERSBERG"
der Gemarkung Reinhardsachsen als Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung eines Teilstückes

Ein Teilstück des am 22.01.1976 genehmigten Bebauungsplanes wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. schriftliche Festsetzungen
2. Übersichtsplan
3. Zeichnerischen Festsetzungen
4. Aufhebungsplan

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walldürn, den 1. September 1982

Das Bürgermeisteramt

